

Einige Lesehinweise

Im Text wird das *Gendersternchen* * verwendet, um alle vielfältigen Geschlechtlichkeiten sprachlich einzubeziehen.

Die Begriffe *Minderjährige* und *junge Menschen* umfassen Personen im Alter von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Um die Besonderheiten der Lebensphasen zu berücksichtigen, wird zwischen *Kindern* (von der Geburt bis zum vollendeten 13. Lebensjahr) und Jugendlichen (zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr) unterschieden.

Mit dem Begriff *Eltern* sind Personen gemeint, die kraft Gesetzes Sorge für Kinder tragen. Es handelt sich um die *Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten* wie z.B. leibliche Eltern und Adoptiveltern, aber auch Pflegeeltern. In einem weiteren Verständnis umfasst der Begriff Eltern in diesem Buch jedoch auch Erwachsene, die an Stelle der Eltern bzw. in ihrem Auftrag partiell Erziehungsaufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Lebenspartner*innen in einem Haushalt, die nicht die leiblichen Eltern sind.

Der Begriff *Familie* bezieht sich in diesem Buch auf vielfältige solidarische und diverse Formen des Zusammenlebens von mehreren Generationen, die durch Beziehungen und wechselseitige Sorge, insbesondere um Kinder, gekennzeichnet sind. In einem systemischen Verständnis beeinflussen sich die Familienmitglieder wechselseitig.

Die Begriffe *Soziale Arbeit*, *Sozialarbeit* und *Sozialpädagogik*, auch im Kontext von Berufsbezeichnungen, werden synonym verwendet.

Der Begriff *Adressat*innen* bezeichnet diejenigen Menschen, mit denen Familienhelfer*innen im Kontext der Sozialen Arbeit arbeiten, also vor allem Kinder, Jugendliche und Eltern. Der Begriff stammt aus der sozialpädagogischen Theorie der Lebensweltorientierung, die von Hans Thiersch maßgeblich entwickelt und zum zentralen Paradigma der Kinder- und Jugendhilfe wurde.

Der ASD ist der Allgemeine Sozialdienst bzw. Sozialpädagogische Dienst des Jugendamts, umgangssprachlich auch häufig nur Jugendamt genannt. Im Bundesland Berlin trägt dieser die Bezeichnung RSD – Regionaler Sozialdienst bzw. Regionaler Sozialpädagogischer Dienst. Der ASD/RSD ist der so genannte Basisdienst des Jugendamts. Er ist eine allgemeine Anlaufstelle für Eltern bei Erziehungsfragen sowie Eltern und Kinder bei familiären Problemen. Der ASD/RSD hat die Aufgaben junge Menschen in ihrer Entwicklung und Erziehung zu fördern, Benachteiligungen junger Menschen zu vermeiden oder abzubauen, die Erziehenden zu beraten und zu unterstützen, junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge

Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

Im SGB VIII sind die Begriffe »*Träger der öffentlichen Jugendhilfe*« und »*Träger der freien Jugendhilfe*« verankert. Im Buch werden synonym auch die Begriffe öffentliche Träger bzw. freie Träger und der Begriff Kinder- und Jugendhilfe statt Jugendhilfe verwendet.

Die im Buch verwendeten *Fallbeispiele* oder *Fallvignetten* entstammen der eigenen Praxis der Autor*innen. Personen und Ortsnamen sowie etliche Nebenumstände wurden anonymisiert, um die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu wahren.

Zitatnachweise der Kapitelüberschriften

Kapitel 2:	Götz Aly
Kapitel 3:	Ute Reichmann
Kapitel 4:	Julian Rappaport
Kapitel 5:	Sibylle Ramin
Kapitel 6:	frei nach Johann Wolfgang von Goethe
Kapitel 7:	Eine Mutter
Kapitel 8:	Albert Einstein
Kapitel 9:	Axel Biere
Kapitel 11:	Georg-Volkmar Graf Zedtwitz-Arnim

1 Einleitung

Gegenstand dieses Lehr- und Praxisbuches ist die Sozialpädagogische Familienhilfe, die im § 31 SGB VIII als eine eigenständige Leistung im Rahmen der so genannten Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII erfasst wurde. Hier heißt es:

»Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie« (§ 31 SGB VIII, Stand: 2025).

Mit dieser gesetzlichen Grundlage besteht seit dem Inkrafttreten des SGB VIII in den Jahren 1990 und 1991 ein subjektiver Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten – das sind zumeist die leiblichen Eltern – gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kurz: dem Jugendamt) auf diese Leistung. Ein Anspruch auf Sozialpädagogische Familienhilfe besteht, wenn ein entsprechender erzieherischer Bedarf sowie die Geeignetheit und Notwendigkeit dieser Leistung begründet werden kann (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII). Die Realisierung und Ausgestaltung der Hilfe basiert auf der Beteiligung der Familien, insbesondere bei der Erstellung und Fortschreibung eines Hilfeplans unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts (vgl. §§ 36, 5 SGB VIII).

Die Bezeichnung Sozialpädagogische Familienhilfe wird häufig in der Praxis und in der Fachliteratur mit SPFH abgekürzt.

1.1 Systematisierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine lebensweltunterstützende Hilfeform (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 129) mit einem aufsuchenden Arbeitsansatz. Sie findet überwiegend im Alltag und in der Lebenswelt der Familien statt. Ein wesentliches Anliegen besteht darin, dass der Lebensmittelpunkt des Kindes bzw. der Kinder in der eigenen Familie erhalten bleibt.

»Zielgruppe der Leistung sind vor allem Familien, die sich aufgrund von äußeren und inneren belastenden Umständen bzw. Faktoren in einer schwierigen Lebenssituation befinden. Mit der SPFH ist das Ziel verbunden, die Familie im Verlauf der Hilfe (wieder) zur selbstständigen Problemlösung und Alltagsbewältigung zu befähigen« (Fendrich u.a. 2023, S. 74).

Es geht darum, das bestehende Familiensystem möglichst zu stärken.

Die Sozialpädagogische Familienhilfe gehört zu den ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.¹ Neben der Sozialpädagogischen Familienhilfe gehören die soziale Gruppenarbeit, der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, die Tagesgruppe sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung zu den ambulanten Erziehungshilfen. Die Übergänge zwischen diesen Hilfeformen sind fließend, weshalb sie auch häufig »aus einer Hand« angeboten werden. Zentral ist bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe jedoch im Unterschied zu den anderen ambulanten Hilfen, dass die intensive Arbeit mit den Eltern im Fokus steht – dies mit dem Ziel, dass die Eltern als Akteur*innen innerhalb ihrer Familien die Bedingungen des Aufwachsens der Kinder verbessern können. Hierbei gilt es, sowohl Kinder als auch Eltern angemessen zu unterstützen. Bei den anderen ambulanten Hilfen gehört die Elternarbeit zwar häufig auch zum Konzept, die inhaltliche Schwerpunktsetzung ist jedoch mehr auf die direkte Unterstützung der Kinder und Jugendlichen gerichtet. Ähnlichkeiten bestehen hingegen zur Familienberatung, bei der jedoch im Gegensatz zur Sozialpädagogischen Familienhilfe die Familien in die entsprechenden Beratungsstellen kommen (Komm-Struktur). Der Inhalt der Hilfe umfasst dann einen Beratungsprozess. Die Sozialpädagogische Familienhilfe begleitet und unterstützt hingegen die Familien unmittelbar im Alltag (Geh-Struktur) (vgl. Helming/Schattner/Blüml 1999/2004, S. 38 ff.).

Die Sozialpädagogische Familienhilfe zeichnet sich durch folgende Merkmale aus, die je nach dem konkreten Bedarf der einzelnen Familie unterschiedlich gewichtet werden:

- Es handelt sich um eine aufsuchende Hilfe in der Wohnung sowie in der sozialen Umwelt der Familien.
- Sie findet im Alltag der Familien statt.
- Sie umfasst die gesamte Familie (als System) und alle ihre Mitglieder (vgl. Wolf 2015, S. 139). Eltern und Kinder sind also gleichermaßen im Fokus. Zumeist handelt es sich um Familien mit jüngeren Kindern, nämlich unter zehn Jahren (vgl. Fendrich u. a. 2023, S. 75).
- Sie setzt auf die Erziehungskompetenz der Eltern, deren Stärkung sowie auf Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse zur Lebensbewältigung.
- Sie blickt auf die Lebenssituation der Kinder, deren Entwicklungspotentiale sowie auf die Realisierung derer Bedürfnisse und auch derer Rechte innerhalb und außerhalb der Familien.

1 Systematisch wird im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden (vgl. §§ 28–35 SGB VIII i. V. m. § 27 Abs. 1 SGB VIII).

- Sie vermittelt zwischen den Interessen der Kinder und der Eltern und hilft den Eltern dabei, das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten sowie Kindeswohlgefährdungen abzuwenden.
- Sie berät und unterstützt bei Erziehungsschwierigkeiten zwischen Eltern und Kindern sowie bei Entwicklungsproblemen der Kinder.
- Sie hilft dabei, akute Krisensituationen zu bewältigen.
- Sie nimmt die Beziehungen in der Familie, deren Dynamiken und die dahinter liegenden Sinnstrukturen in den Blick und regt diesbezüglich Veränderungen an.
- Sie unterstützt Familien darin, die eigene Geschichte sowie die jeweilige Rolle als Eltern, Großeltern, Kinder etc. zu verstehen und ggf. neu zu definieren.
- Sie hilft bei der Sicherung der finanziellen Situation, der materiellen Lebensgrundlagen, der Wohnsituation, der Haushaltsführung, der Strukturierung des Alltages sowie der Überwindung von Krankheiten.
- Sie erschließt Orte im Sozialraum der Familien, die unterstützend sein können.
- Sie vermittelt zwischen Institutionen, u.a. Kindertagesstätten (Kita) und Schulen, aber auch Behörden wie bspw. dem Jobcenter oder dem Sozialamt und den Familien.
- Sie fördert die sozialen Interaktionen der Familienmitglieder zur Verbesserung der Kontakte mit der Außenwelt.

Häufig ist der Anlass einer Sozialpädagogischen Familienhilfe, dass Kinder Schwierigkeiten haben oder sich sozial auffällig äußern. Hierzu gehören bspw. Schulprobleme, Lern- bzw. Entwicklungsschwierigkeiten, aggressive Ausbrüche, psychische Phänomene und deviantes Verhalten. Anlässe können auch ein vernachlässigendes Verhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern durch Unterlassungen oder Gefährdungen ihres Wohls sein. Entscheidend für die Auswahl einer Sozialpädagogischen Familienhilfe in diesen Fällen ist, dass die »Schwierigkeiten der Kinder im Kontext der Familie gesehen werden und die Stärkung der Eltern sich positiv auf die Situation der Kinder auswirkt« (Helming/Schattner/Blüml 1999/2004, S. 38). Und schließlich nicht zu vergessen: Auch Eltern, die einen Bedarf an Unterstützung bei Fragen der Erziehung oder der Alltagsbewältigung geltend machen, deren Kinder jedoch nicht auffällig in Erscheinung treten, haben einen Anspruch auf Sozialpädagogische Familienhilfe (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII).

1.2 Entwicklungen des Arbeitsfeldes

Mit der Einführung des SGB VIII vollzog sich ein grundlegender Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser bestand in der Gewährleistung subjektiver Rechtsansprüche beim Vorliegen der entsprechenden Bedarfslagen. Oder anders gesagt: Familien haben dann ein Recht auf Hilfe, wenn sie sich in einer belastenden oder schwierigen Lebenssituation befinden! Die Kinder- und Ju-

gendhilfe verabschiedete sich damit von einer repressiven, eingriffsorientierten, ordnungspolitischen und obrigkeitsstaatlichen Rechtsgrundlage, die mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz bis Ende 1990 in der BRD bestand. Hilfen für Familien dürfen seitdem durch die Jugendämter nicht angeordnet werden. Die Grundlage bildet nunmehr die Antragstellung der Rechtsträger. Dies sind im Fall der Sozialpädagogischen Familienhilfe die Personensorgeberechtigten, also zumeist die leiblichen Eltern. Insbesondere mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe war die Intention verbunden, Heimunterbringungen von Kindern zu vermeiden und stattdessen deren Familien zu erhalten und zu stärken. Vor allem die Sozialpädagogische Familienhilfe erlebte in den letzten Jahrzehnten einen quantitativen und qualitativen Zuwachs. Bspw. sind hier die Fallzahlen zwischen 2008 und 2014 absolut um 40% gestiegen² (Fendrich/Pothmann/Tabel 2016, S. 70). Allerdings erfolgte die »Ambulantisierung« (Fendrich/Tabel 2018, S. 19) der Hilfen zur Erziehung parallel zum Anstieg der stationären Hilfeformen (ebd.). Es ist also insgesamt ein Zuwachs an den Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Dies führte wiederholt zu Kritik im medialen und politischen Diskurs. Bis heute werden die Gewährleistung subjektiver Rechtsansprüche auf Hilfen zur Erziehung resp. Familienhilfe angefragt, u.a. da sie hohe Kosten verursachen. Eine andere Sichtweise besteht allerdings darin zu resümieren, dass die Hilfen zur Erziehung bei der Bevölkerung tatsächlich ankommen, positiv aufgenommen und in Anspruch genommen werden. Dies war ja eine entscheidende Intention des Gesetzgebers, nämlich Familien zu fördern und lebensweltbezogene Hilfe und Unterstützung zu leisten. Bemerkenswert ist, dass Familien sich gegenüber dem Hilfesystem immer häufiger öffnen, so dass der Zugang in Familien und deren Haushalte heutzutage einfacher und zahlenmäßig viel höher ist als vor Einführung des SGB VIII. Allerdings gerieten etliche Kommunen seit Mitte der 1990er Jahre in einen so genannten Konsolidierungsdruck und hatten Probleme, die finanziellen Mittel für die Hilfen zur Erziehung aufzubringen. Auch dies führte wiederholt zu Infragestellungen des Leistungsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung. Die Entwicklungen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind also von gesellschaftlichen Diskursen, politischen Schwerpunktsetzungen und administrativen Entscheidungen abhängig. Dies zeigten in den letzten Jahrzehnten bspw. auch Entwicklungen um die so genannte Neue Steuerung, Ökonomisierung, Sozialraumorientierung und nicht zuletzt den Kinderschutz.³

In diesem Zusammenhang sind die jüngsten Aktivitäten zur Stärkung der Rechte von Kindern, zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung. Unter der Leitung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde 2018 der Dialogprozess »Mitreden – Mitgestalten« mit Akteur*innen aus den Bereichen der

2 Die steigende Dynamik hat ab 2010 deutlich abgenommen (ebd.).

3 Wolf (2015, S. 141 f.) konstatiert die Entwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe in drei Phasen: In der ersten Phase seit Anfang der 1970er Jahre zur Vermeidung von Heimerziehung, in der zweiten seit Inkrafttreten des SGB VIII/KJHG 1990/91 in der Gewährleistung als Rechtsanspruch (Pflichtaufgabe) und einer quantitativen Expansion und in der dritten seit Ende der 1990er Jahre in der erheblichen Ausweitung der Fallzahlen bei geringem Anstieg der Zahl der Fachkräfte (Erosion).

Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe und mit Akteur*innen von Bund, Ländern und Kommunen gestartet, um die grundlegenden Themen und Bereiche für die Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe in einem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zu diskutieren und zu gestalten.

Das KJSG trat schließlich am 10. Juni 2021 in Kraft und novellierte u.a. das SGB VIII. Es implementierte eine Stärkung der Teilhabe und Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen und hat auch in Bezug auf die Hilfen zur Erziehung und somit auch für die Sozialpädagogische Familienhilfe Veränderungen zur mehrstufigen Umsetzung von Inklusion, der Fundierung von direkten Rechten und der Beteiligung von Kindern und Eltern sowie zum Schutz von Kindern bewirkt.

Von den Fachkräften wurde diese wichtige Reform begrüßt, jedoch gibt es auch Kritikpunkte, da das KJSG vor dem Hintergrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen hohe Anforderungen an die Praxis stellt. Obwohl das Gesetz in seinem Grundgerüst darauf abzielt, inklusive Strukturen für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen, gibt es die Kritik, dass die Maßnahmen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen nicht ausreichend bedacht wurden. Es bleibt abzuwarten, welche tatsächliche Wirkung das KJSG in den Kommunen entfalten wird.

1.3 Statistischer Überblick

Laut dem Monitor Hilfen zur Erziehung⁴ wurden im Jahr 2021 seitens der kommunalen Jugendämter knapp 1,22 Mrd. Euro für die Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ausgegeben. Dies waren 88 Euro für ein Kind bzw. Jugendlichen (pro Kopf Ausgabe der unter 18-Jährigen)⁵.

Es wurden 140.603 Sozialpädagogische Familienhilfen gemäß § 31 SGB VIII ausgewiesen (Fallzahlen⁶). Die durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen umfasste 17,3 Monate. 62,8% der Hilfen wurde gemäß dem Hilfeplan beendet (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter).

4 Der Monitor Hilfen zur Erziehung wird von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (akjstat) in regelmäßigen Abständen herausgegeben. Grundlage ist hier der Monitor 2023 auf der Zahlenbasis aus dem Jahr 2021 (vgl. Fendrich u. a. 2023, S. 74f.). Vergleichszahlen aus dem Monitor 2018 auf der Zahlenbasis aus dem Jahr 2016 werden teilweise hinzugezogen (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 70f.). Aktuelle Zahlen und Entwicklungen können auf der Homepage der akjstat recherchiert und abgerufen werden: <https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de>.

5 Zum Vergleich: Im Jahr 2016 betrugen die Ausgaben rund 864,6 Mio. Euro (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 70).

6 Zum Vergleich: 2016 waren es 116.054 (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 70).

Das Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn lag bei 8,5 Jahren. Hauptsächlich Familien mit Kindern im Alter von sechs bis unter zehn Jahren nahmen diese Leistung in Anspruch. Danach folgt die Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen. Jungen und junge Männer sind in der Sozialpädagogischen Familienhilfe häufiger vertreten als Mädchen und junge Frauen. Bei der Altersgruppe der 10- bis unter 14-Jährigen, knapp gefolgt von den 6- bis unter 10-Jährigen, werden die größten Unterschiede zwischen den männlichen und weiblichen Nutzer*innen zugunsten der Jungen und jungen Männer deutlich. Die Inanspruchnahme der Mädchen und jungen Frauen ist bei den Jugendlichen geringfügig höher und bei den jungen Volljährigen nahezu identisch.

Der Anteil von Alleinerziehendenfamilien lag bei Hilfebeginn bei 52,3 %. Von Transferleistungen lebten 57,2 % der Familien. In 27,2 % der Familien wurde zu Hause nicht Deutsch gesprochen.

Im Jahr 2020 waren 7.282 Personen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe tätig, 29,5 % davon in Vollzeit. Die Professionalisierungsquote, d. h. der Anteil an Akademiker*innen mit einem (sozial-)pädagogischen (Fach-)Hochschulabschluss, entsprach 71,7⁷.

Dieses Zahlenmaterial, das sich in den Folgejahren in der Tendenz bestätigt, verweist auf interessante Entwicklungen. Zunächst soll der letzte Absatz hervorgehoben werden: Etwas weniger als drei Viertel der Beschäftigten in der Sozialpädagogischen Familienhilfe verfügen über einen akademischen Abschluss im Bereich der Sozialen Arbeit. Damit wird deutlich, dass dieses Arbeitsfeld von Fachkräften der Sozialen Arbeit professionell gestaltet und verantwortet wird. Dies ist u. a. mit gesellschaftlichen Erwartungen an die Profession Soziale Arbeit in deren Qualität und Wirkung verbunden (► Kap. 2).

Im nachfolgenden Abschnitt soll ein anderer erwähnter Aspekt genauer betrachtet werden: Wie kann der etwa hälftige Anteil von Alleinerziehendenfamilien sowie die hohe Anzahl von Familien, die von Transferleistungen leben, unter Beachtung der gesellschaftlichen Bedingungen diskutiert werden?

7 Gegenüber dem Jahr 2016 entspricht dies einem weiteren Anstieg an den in der Sozialpädagogischen Familienhilfe tätigen Personen (6.015 in 2016). Die Professionalisierungsquote blieb in etwa gleich (71,6 in 2016), war jedoch 2014 mit 73,1 % etwas höher (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2016, S. 70 f.; 2018, S. 70 f.).

1.4 Lebenssituationen und Problemlagen von Familien – zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen und subjektiven Bewältigungsmöglichkeiten

Der Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 27 i. V. m. § 31 SGB VIII) erfordert u. a. die Begründung eines so genannten erzieherischen Bedarfs. Dieser orientiert sich an Defiziten und einer Problembeschreibung dessen, was in der Familie vor dem Beginn der Hilfe nicht gut funktioniert. Zunehmend wird diese Problembeschreibung in der Praxis an der Nichtgewährleistung oder Gefährdung des Wohls der Kinder in den Familien vorgenommen. Aus der Logik der Sozialgesetzgebung in der BRD ist die Erfassung von Defiziten als Begründung des Leistungsanspruchs erforderlich. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf eine Sozialleistung ergibt sich hierzulande in jedem Sozialgesetzbuch (SGB) aus einem Mangel bzw. einem begründeten Bedarf. Für die Soziale Arbeit und auch den gesellschaftlichen Diskurs ergeben sich jedoch beim Vorliegen individueller und sozialer Schwierigkeiten von Familien, die die sozioökonomische Lebenslage, die Alltagsbewältigung, die Erziehungsaufgaben, die Gewährleistung des Kindeswohls sowie (chronische) Erkrankungen bzw. Suchterkrankungen betreffen können, auch Gefahren. Diese bestehen in einer unreflektierten Zuschreibung des individuellen Versagens von Familien ohne Berücksichtigung des sozialen Kontextes sowie der gesellschaftlich zu verantwortenden Risiken⁸ und darauf basierend einer Zusammenstellung von Aktivitäten, durch welche die Notlagen möglichst zügig überwunden werden sollen. Zahlreiche Untersuchungen weisen darauf hin, dass es keine ausschließlich kausalen Bewegungen sind, die Menschen in Not geraten lassen und aus dieser wieder heraushelfen. Wenn-Dann-Zuschreibungen greifen dabei zu kurz – sowohl für die Erklärung von Problemlagen als auch für die Initiierung von Hilfen. Wenn bspw. ein Elternteil alleinerziehend und noch dazu arbeitslos wird, birgt diese Lebenssituation ein hohes Risiko für Kinder und Eltern. Das ist unbestritten. Das Bewältigungshandeln der Familie ist nun allerdings von verschiedenen Faktoren abhängig bspw. von den konkreten Handlungen und Aktivitäten der Mutter bzw. des Vaters sowie der Kinder, von den Bedingungen der sozialen Umwelt sowie der Beschaffenheit des Stadtteils, der Unterstützung durch Freund*innen, Verwandte, Bekannte, der Ausstattung und Qualität der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, der Jobmöglichkeiten vor Ort, der Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit bei potenziellen Arbeitgebern etc. Entscheidend sind die wechselseitigen sozialen Interaktionen zwischen den umgebenden gesellschaftlich erzeugten Rahmenbedingungen und dem Bewältigungshandeln der jeweiligen Akteur*innen (vgl. Böhnisch 2010/2012).

8 Oder auch umgekehrt der Entschuldigung der individuellen Handlungsunfähigkeit von Familien aufgrund gesellschaftlich erzeugter Problemlagen, die schließlich nicht zu Aktivitäten und Veränderungen führt. Dies ist allerdings eine Haltung, die derzeit weniger verbreitet ist.

Ob Familien aus kritischen Lebenssituationen – ob mit oder ohne sozialarbeiterische Unterstützung – unbeschadet oder manchmal sogar gestärkt hervorgehen oder in krisenhaften Situationen auch für längere Zeit verbleiben, kann nur im Einzelfall nachvollzogen werden. Beide Verläufe sind möglich. Die Gefahr besteht allerdings darin, einen Verbleib von Familien in ungünstigen Lebenslagen als ausschließlich individuelles Scheitern zu verstehen und dieses negativ zu bewerten. Dies führt zu Stigmatisierungen der betroffenen Familien und schließlich einer Verfestigung der belastenden Lebenslage. Ebenso können sich vorschnelle Zuschreibungen von individuellen Problemlagen aufgrund äußerer Merkmale wie bspw. Migrationserfahrungen, Alleinerziehendenfamilie, Transferleistungsbezug als nicht zutreffend erweisen. Problemlagen können fallbezogen vielfältige Hintergründe haben. Dabei gilt es auch bspw. familiäre Dynamiken und Konflikte oder krisenhafte/traumatische Erfahrungen zu berücksichtigen. Häufig ist es die Kumulation mehrerer Faktoren, die Krisen und Handlungsunfähigkeit in Familien auslösen, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft sowie sozioökonomischen Status. Eine Bedarfssituation kann grundsätzlich jede Familie betreffen. So richtet sich der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung auch grundsätzlich an jede Familie in Deutschland und wird auch übergreifend genutzt. In jedem Fall bedarf es einer fachlich anspruchsvollen Fallanalyse der Lebenssituation der einzelnen Familie unter Berücksichtigung der Problemlagen und Gefährdungen, aber auch der Aktivitäten, Stärken, Potenziale und Ressourcen der Familien, um Fehlschlüsse und Zuschreibungen zu vermeiden.

Familien im Kontext der Sozialpädagogischen Familienhilfe zeichnen sich zunächst dadurch aus, dass in einem mehrgenerationalen Haushalt minderjährige Kinder leben. Familien sind des Weiteren durch Beziehungen zwischen den Generationen geprägt, die nicht ortsgebunden sind und bspw. bei getrenntlebenden Eltern in mehreren Haushalten realisiert werden. So kann definiert werden: »Familien sind potenziell auf Dauer gestellte Lebensgemeinschaften, die durch mehrgenerationale Beziehungen geprägt sind und bei denen die wechselseitige informelle Sorge um das körperliche, emotionale und geistige Wohl im Zentrum steht. Familien tragen zur Erziehung und Sozialisation der Kinder wesentlich bei« (Uhlendorff/Euteneuer/Sabla 2013, S. 43).

In der Sozialen Arbeit wird Familie als ein System verstanden (vgl. Helming/Schattner/Blüml 1999/2004, S. 202–207; Müller 2010). Dies bedeutet, dass u.a. Probleme und Störungen nicht einzelnen Personen der Familie zugeschrieben werden, sondern im Gesamtkontext der Dynamiken, Rollen, Strukturen und Kommunikation der Familie betrachtet werden und fachlich methodisch entsprechend gehandelt wird.

Die Formen und Konstellationen von Familien sind vielfältig (vgl. Müller/Bräutigam/Lentz-Becker 2019; Marx 2011). In der Literatur werden neben der zweigeschlechtlichen Ehe mit Kindern, die in der Vergangenheit zwar zurückgegangen ist, aber quantitativ nach wie vor in Deutschland überwiegt (vgl. BMFSFJ 2024, S. 36), u. a. genannt: nicht verheiratete zweigeschlechtliche Paare mit eigenen